

Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen (FB 214 VHB)

hier: VE 1-410-01a Sanitär- und Feuerlöschanlagen

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Nachfolgend werden folgende Abkürzungen verwendet:

BVB	–	Besondere Vertragsbedingungen
VHB	–	Vergabehandbuch des Bundes
FB	–	Formblatt
AG	–	Auftraggeber
AN	–	Auftragnehmer
OÜ	–	Objektüberwachung
NU	–	Nachunternehmer
EP	–	Einheitspreise
VU	–	Vergabeunterlagen
BE	–	Baustelleneinrichtung

10.0.3 Zahlung | Rechnungslegung (ergänzend zu Punkt 3 der BVB – FB 214 VHB)

Das Original einer Rechnung ist digital ohne Anlagen dem AG und der Projektsteuerung zuzustellen.

Der zuständigen OÜ ist eine analoge Kopie einschließlich aller Anlagen (zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderliche Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege) zur Prüfung zu übergeben.

Rechnungen müssen mindestens folgende Daten beinhalten:

Datum, Projekt, Auftragsnummer, Leistungszeitraum, erbrachte Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung, AG, AN, Rechnungsnummer, Steuernummer, ggf. Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes.

Jedes Rechnungsblatt ist so zu beschriften, dass eindeutig die Zuordnung zur jeweiligen Rechnung und der Position des Leistungsverzeichnisses gewährleistet ist.

In Rechnung gestellte Mengensummen müssen nach Positionen getrennt in Aufmaßblättern per Mengenzusammenstellung nachvollziehbar aufgestellt und ablesbar sein.

Rechnungen sind kumulativ aufzustellen.

10.0.5 Sicherheit für Mängelansprüche (ergänzend zu Punkt 5 der BVB – FB 214 VHB)

Der Rückgabezeitpunkt der Sicherheit für Mängelansprüche wird wie folgt vereinbart:
mit Ablauf der Frist für den Mängelanspruch.

10.0.8 Werbung (ergänzend zu Punkt 8 der BVB – FB 214 VHB)

Das Anbringen von Firmenwerbung, Werbetafeln o.ä. im Bereich der Baustelle wie z.B. an Bauzaun, Gerüst oder Baucontainern ist nicht gestattet.

10.1 Sammelaufträge

entfällt

10.2 Beschaffung von Stahl

entfällt

10.3 Stoffpreisgleitklausel

entfällt

10.4 Baufristenplan

Der AN hat einen Baufristenplan mit Kapazitätsuntersetzung pro Woche für seine vertraglichen Leistungen zu erstellen anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen (FB 214 – BVB). Die Festlegungen des AG, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den AN unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem AN spätestens 5 Werktage nach der Anlaufberatung, bei Überarbeitungen unverzüglich, jeweils in einer Ausfertigung und digital (.pdf und .mpp) zu übergeben und vom AG bzw. der OÜ freigeben zu lassen.

10.5 Fristen | Terminüberwachung

Die Termine werden anhand der Statusberichte des AN überwacht.

Die Statusberichte sind mit der OÜ nach Erstvorlage des Baufristenplans des AN abzustimmen.

10.6 Baustellenausweise

entfällt

10.7 Einrichtung von Unterkünften

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.

10.8 Baubesprechungen, Begehungen und Abnahmen

Der AN hat zu den Baubesprechungen, die die OÜ regelmäßig wöchentlich durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter (i. d. R. Bauleiter des AN) zu entsenden. Dieser Vertreter muss fachkundig und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein sowie befugt, verbindliche Abstimmungen zu Terminen, Personaleinsatz und Kosten zu treffen, Anweisungen des AG bzw. der OÜ entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen.

Die Teilnahme an den Baubesprechungen ist verpflichtend und während der gesamten Ausführungszeit sicherzustellen. Bei Unterbrechung der Ausführung ist die Teilnahme an den Baubesprechungen in der Woche des Beginns der Unterbrechung und mindestens 2 Wochen vor Wiederaufnahme der Arbeiten sicherzustellen.

Festlegungen der Besprechungen werden protokolliert und sind bei der Ausführung einzuhalten. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Protokolls schriftlich bei der OÜ des AG einzureichen.

Ebenso hat der Bauleiter des AN an den Besprechungen und Begehungen des Sicherheitskoordinators sowie den Baubegehungen und Abnahmen des AG mit den Behörden teilzunehmen. Diese sind ggf. vom AN vorzubereiten.

Die Kosten für Besprechungen, Begehungen und Abnahmen sind mit den EP der vertraglichen Leistung abgegolten.

10.9 Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz

entfällt

10.10 Vorauszahlungen

siehe VOB/B

10.11 Baustellenordnung

Durch den SiGeKo des AG wurde eine Baustellenordnung erstellt, deren Einhaltung für alle auf der Baustelle tätigen AN sowie deren NU verbindlich ist. Die Baustellenordnung ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Die Forderungen und Auflagen der gültigen Baustellenverordnung und des Arbeitsschutzgesetzes sowie der zuständigen Stellen (GUVV/Unfallkassen bzw. Berufsgenossenschaft) sind Vertragsbestandteil und bei der Kalkulation und der Ausführung in vollem Umfang zu berücksichtigen. Bei Nachbesserungen, die aufgrund von Beanstandungen dieser Stellen oder dem SiGeKo erfolgen müssen, hat der AN diese Nachbesserungen ohne Anspruch auf Vergütung zu erbringen.

Der AN hat nach Beauftragung eine Sicherheitsfachkraft nach Arbeitssicherheitsgesetz und die erforderlichen Ersthelfer (§26) auf der Baustelle vor Ort nach UVV Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift) schriftlich zu benennen.

Durch den AN ist eine Gefährdungsbeurteilung und Darstellung der erforderlichen und geplanten Sicherheitsmaßnahmen für die auszuführenden Arbeiten aufzustellen und unaufgefordert dem AG in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die eingesetzten NU. Die Aufwendungen für die o. g. Leistungen sind in die EP einzukalkulieren.

10.12 Angaben zur Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt i. d. R. von Südosten über die Straße der Opfer des Faschismus in die Schimmelstraße. Im Zufahrtsweg ist die lichte Breite auf ca. 5,40 m mit Gegenverkehr begrenzt.

Anlieferungen oder Entsorgungen dürfen nur während der Arbeitszeit und in Anwesenheit einer vom AN bevollmächtigten Person durchgeführt werden.

Die Baustelle ist durch Bauzäune gesichert. Der Bauzaun darf nur an den vorgesehenen Bauzauntoren geöffnet werden.

Die Tore sind auch während der Arbeitszeiten durch ein bauseitig gestelltes Vorhängeschloss abzuschließen. Ein Bauschlüssel wird dem Auftragnehmer gegen Unterschrift übergeben.

Bei Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr von 10€ erhoben.

Die Baustellenbereiche dürfen grundsätzlich nur zum Be- und Entladen angefahren werden. Da in der Zufahrt des Geländes der Jugendherberge mit Besucherverkehr zu rechnen ist, dürfen die Fahrzeuge nur im Schrittempo zur Baustelle fahren.

Die Zuwegungen der Lieferfahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss des Entladevorgangs wieder freizuräumen. Auf dem Baustellengelände selbst gibt es Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge des AN, jedoch nicht für Privatfahrzeuge. Es stehen begrenzt Parkplätze gemäß Baustelleneinrichtungsplanung zur Verfügung.

Alle Tore und Schutzzäune sind nach der Durchfahrt zu verschließen.

Der Transport von Werkzeug und Material von den Lager- und Zurichtflächen in die Arbeitsbereiche ist vom AN zu gewährleisten. Vorhandene Verkehrswege und Betriebseinrichtungen der Werksanlage sind dabei vor Beschädigung zu schützen.

Die Rettungs- und Verkehrswege sind immer frei zu halten. Transportwege und Anlieferung werden vorab mit der OÜ festgelegt.

10.13 Besondere Erschwernisse und laufender Betrieb

An das Grundstück des Stadtbades grenzt das Grundstück einer Jugendherberge unmittelbar an. Auf dem Grundstück der Jugendherberge herrscht auf dem gesamten Gelände zum Teil reger Besucherverkehr. Die Besucher und die in unmittelbarer Nachbarschaft angesiedelten Einrichtungen dürfen durch die Bautätigkeit unter keinen Umständen gefährdet werden, ihre Beeinträchtigung ist auf das geringst mögliche Maß zu beschränken.

Die Grenzen des Baustellengeländes und die Baustellenordnung sind unbedingt zu beachten. Eine geschlossene Bauzaunanlage mit fest miteinander verbundenen Elementen wird vor Ausführungsbeginn aufgestellt, während der Bauzeit vorgehalten, unterhalten und nach Bauende wieder abgebaut. Die Bauzaunanlage ist über die gesamte Dauer der Leistungen auch tagsüber in geschlossenem Zustand zu halten.

10.14 Baustelleneinrichtung des AN

Abgesehen vom Bauzaun ist eine allgemeine bauseitige Baustelleneinrichtung während der Ausführung nicht vorgesehen. Bestandteil der eigenen Baustelleneinrichtung ist das Einrichten, Vorhalten und Räumen sämtlicher für die Ausführung der eigenen Leistung erforderlichen Betriebsmittel und Einrichtungen unter Einbeziehung aller Betriebs-, Lade-, Fracht-, Auf- und Abbaukosten während der gesamten Ausführungszeit, die nicht über die allgemeine Baustelleneinrichtung abgedeckt werden.

Dies umfasst die vorgeschriebenen Tagesunterkünfte für die eigenen Arbeiter in ausreichender Anzahl, Größe und Ausstattung gemäß der geltenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sowie alle notwendigen Maschinen, Betriebsstoffe, Hilfsmittel und Materialien einschließlich der für Schutz und Lagerung erforderlichen Einrichtungen.

Die gesamte Baustelleneinrichtung hat so zu erfolgen, dass sie dem Umfang der zu erbringenden Leistungen entspricht und einen einwandfreien Arbeitsablauf bis zum Abschluss der Vertragsleistungen gewährleistet.

Maßgeblich für die Baustelleneinrichtung sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweils geltenden Forderungen des Amtes für öffentliche Ordnung, der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und aller mitwirkenden Behörden, Amtsstellen und Körperschaften.

Lager- und BE-Plätze stehen gemäß BE-Plan nur in einem sehr begrenzten Umfang direkt an der Baustelle zur Verfügung.

Durch den AN ist die Kalkulation und die Baustellenorganisation auf eine häufige Belieferung der Baustelle und einen schnellen Umschlag der Transportgüter und Materialien einzurichten.

Die Inanspruchnahme von BE-Flächen ist grundsätzlich mit dem AG und mit der OÜ abzustimmen.

In jedem Fall sind Materialien jeder Art so sicher zu lagern, dass eine frostfreie Lagerung gewährleistet wird und Umweltschädigungen oder Unfallgefahren sowie Missbrauch und Schädigung des Materials ausgeschlossen sind. Außerhalb von Absperrungen darf kein Material gelagert werden. Notwendige Fluchtwege und Rettungszufahrten dürfen nicht verstellt werden, so dass jederzeit der freie Zugang gewährleistet ist. Alle vorhandenen Feuerwehrezufahrtswege sind ständig freizuhalten. Vorsichtsmaßnahmen gegen Entstehung und Ausbreitung von Bränden sind zu beachten.

Alle Zufahrten zum Baugelände sind in sauberem Zustand zu halten, bei verursachter Verschmutzung täglich zu reinigen und dürfen nicht als Lagerplatz verwendet werden.

Durch den AG werden Sanitärcontainer gestellt.

10.15 Transporteinrichtungen, Gerüste, Hebezeug

siehe Ausführungsbeschreibung im Leistungsverzeichnis

10.16 Winterschutzbaumaßnahmen

entfällt

10.17 Ordnung und Sauberkeit, Abfall- und Schuttbeseitigung, Baustellenreinigung

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle, seine Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume sowie die BE-Flächen sauber zu halten. Verschmutzungen, angefallene Abfälle und Verpackungsmaterialien sind unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Arbeiten bzw. arbeitstäglich zu beseitigen. Schutt geht in Eigentum des AN über. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AG die Reinigung nach Ankündigung und Fristsetzung auf Kosten des AN durchführen lassen.

Zum Abschluss der Arbeiten bzw. zur Abnahme ist durch den AN eine Reinigung der erbrachten Leistungen durchzuführen. Dazu gehört das Entfernen von Verschmutzungen, Beseitigen des Schutts, Beseitigung von Schutzfolien, Markierungen, Etiketten usw.. Die Reinigung kann abschnittsweise notwendig werden, jeweils mit Fertigstellung der Arbeiten in den einzelnen Bereichen. Die Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet.

10.18 Arbeitszeit, Emmissionsschutz

Die werktägliche Arbeitszeit auf der Baustelle liegt grundsätzlich, bei Einhaltung der AVV Bau- lärm, der TA Lärm und der BImSchV, montags bis samstags zwischen 07:00 und 18:00 Uhr. Jede Abweichung von dieser Regelarbeitszeit sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit ist mit einem Vor- lauf von drei Werktagen bei der OÜ des AG zu beantragen. Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. für Nacharbeit) hat der AN eigenverantwortlich einzuholen und der Bau- leitung des AG vor Ausführung zu übergeben.

Bezüglich der von der Baustelle ausgehenden Staubentwicklung gelten die entsprechenden Richtlinien und Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt.

Erschütterungsintensive Arbeiten sind rechtzeitig mit der OÜ des AG abzustimmen.

10.19 Baustrom und Bauwasser

Baustrom- und Bauwasser-Anschlussstellen werden den AN zur Verfügung gestellt. Als Aufwen- dungersatz wird eine Kostenpauschale in Höhe von **0,8 %** der Bruttoabrechnungssumme ein- schließlich aller Nachträge von jeder Abschlagsrechnung und der Schlussrechnung in Abzug ge- bracht.

10.20 Betriebshaftpflichtversicherung

Auf Verlangen ist der Nachweis einer aktuellen und über die Bauzeit des Vorhabens wirkenden Betriebshaftpflichtversicherung oder die vorläufige Deckungszusage von einem Versicherer vor- zulegen. Das Bestehen einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung ist spätestens mit dem Zuschlag nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen für Personen- und Sachschäden das Doppelte der Auftragssumme, mindestens jedoch für Personen- und Sachschäden 3 Mio. Euro je Versicherungsfall betragen. Für Vermögensschäden muss die Mindestdeckungssumme 500.000 Euro je Versicherungsfall betragen.

10.21 Bauleistungsversicherung

Der AG hat eine projektspezifische Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Eine Information zum Versicherungsschutz sowie die Versicherungsbestätigung liegt den Vergabeunterlagen bei

(siehe Dokument „SBH_Versicherungsschein_Auszug“). Der AN beteiligt sich an der vom AG zu zahlenden Versicherungsprämie mit einem Anteil von **0,2 %** seiner Bruttoabrechnungssumme einschließlich aller Nachträge. Darüber hinaus wird als Selbstbeteiligung des AN an jedem Schaden ein Betrag von 2.500 € vereinbart. Der Betrag wird von jeder Abschlagsrechnung und der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Baubehelfe (Gerüste, Bauaufzüge etc.) sowie die auftragnehmereigene Baustelleneinrichtung (Container etc.) sind nicht über den Auftraggeber gegen Schäden versichert. Eine Versicherung ist jeweils durch den Auftragnehmer sicherzustellen, der die Baubehelfe und die Baustelleneinrichtung stellt und vorhält.

10.22 Urkalkulation

Auf Anforderung hat der AN dem AG die Urkalkulation zu seinem Angebot zu übergeben. Der AG ist auch ohne Anwesenheit des AN zur Einsichtnahme in die Urkalkulation berechtigt.

10.23 Wartung

Grundlage ist der „Vertrag für Wartung und Inspektion“ herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV), Berlin.

Die den VU beigefügten Vertragsmuster einschließlich Arbeitskarten sind vom Bieter auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Angebot einzureichen.

Liegt der Wartungsvertrag mit dem Angebot nicht wertbar vor, ist das gesamte Angebot auszuschließen.

Zusätzlich zum AMEV-Wartungsvertrag sind im LV Positionen für die Wartung benannt. Die Angaben in Wartungsvertrag und LV sind vor Abgabe des Angebotes auf Übereinstimmung zu überprüfen.

Das Angebot im Rahmen des AMEV-Wartungsvertrages fließt in die Wertungssumme ein:

Wertungssumme = Angebotssumme Bauleistung + Angebotssumme für 4 Jahre Wartung.

In Verbindung mit dem Abschluss der AMEV-Verträge für Wartung und Inspektion beträgt die Frist für den Ablauf der Mängelansprüche 4 Jahre (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B).

10.24 Objektüberwachung des AG

Für die Dauer der Bauausführung wird vom AG eine OÜ zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzt. Die OÜ des AG hat eine überwachende Funktion und entbindet den AN im Rahmen seines Baumanagements und seiner Bauleitung nicht von der eigenverantwortlichen Koordinierungs- und Abstimmungsverpflichtung mit den anderen am Bau Beteiligten. Weiterhin entbindet die OÜ des AG den AN nicht von der Verantwortung einer ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen, der Qualitätssicherung und der Baustellensicherheit.

10.25 Firmenbauleitung des AN

Der für die Leitung und ordnungsgemäße Abwicklung aller Arbeiten der Bauausführung bestellte Vertreter des AN muss fachkundig und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein sowie Entscheidungsbefugnis haben. Er ist dem AG vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen.

Besondere Ereignisse, die eine Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, der Berufsgenossenschaft usw. erforderlich machen, sind entsprechend der in der Bauordnung festgelegten Meldekette zu melden. Eine eigenmächtige Anforderung der Polizei bzw. der Feuerwehr ist unzulässig.

Vor Beginn der Maßnahmen erfolgt eine Einweisung (Bauanlaufberatung) durch die OÜ, an der der AN mit seinem verantwortlichen Baustellenleiter teilnimmt. Der AN stellt sicher, dass der

verantwortliche Baustellenleiter des AN arbeitstäglich ganztägig vor Ort ist und als Ansprechpartner der Bauleitung fungiert. Eine separate Vergütung für die Teilnahme am Einweisungstermin und vorgenannten, organisatorische Maßnahmen erfolgt nicht.

10.26 Bautagesberichte

Durch den AN sind arbeitstäglich Bautagesberichte in mindestens 2-facher Ausfertigung zu erstellen und der OÜ mindestens wöchentlich im Original (Papierform) sowie digital (.pdf) zu übergeben.

Bautagesberichte müssen folgende Sachverhalte dokumentieren:

- Datum
- Witterung (Temperatur außen und ggf. innen, Niederschläge, Wind)
- Angaben über die tatsächlich vor Ort Beschäftigten (eigene AN + Berufsgruppe und Anzahl)
- Angabe zu den ausgeführten Arbeiten und wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen und Angabe der LV Positionsnummern.
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte und Materialeinsatz
- besondere Vorkommnisse (Grund und Erläuterung z.B. durch Fotos etc.)

Über den Abzug von Geräten, Gerüsten, Krananlagen und vor allem von Personal hat der AN die Bauüberwachung in Kenntnis zu setzen.

Die Bestätigung der Entgegennahme der Bautagesberichte ist kein Anerkenntnis der Inhalte.

10.27 Dokumentation

Die allgemeinen Dokumentationsunterlagen sind gemäß Dokumentationsrichtlinie (siehe Vergabeunterlagen) in 2-facher Ausfertigung in Papierform und nach vorgegebener Ordnerstruktur digital (.pdf) zu erstellen und bis spätestens 7 KT vor Schlussabnahme zu überreichen. Dazu gehören Fachunternehmerbescheinigungen (fachlich und nach Regeln der Technik ausgeführt), Fotodokumentation, Bautagesberichte, Produktnachweise, Lieferscheine, Prüfprotokolle (z.B. Überwachungsberichte des Prüfstatikers, Einweisungsprotokolle und ggf. TÜV-Protokolle) etc. und erstellte Werkpläne.

Ein Prüfaxemplar ist vor Einreichung der kompletten Exemplare und spätestens 4 Wochen vor Abnahme bei der OÜ des AG einzureichen. Die Unterlagen sind gemäß Dokumentationsrichtlinie anzufertigen und zu übergeben.

Eine gesonderte Vergütung der Aufwendungen für das Zusammenstellen der Unterlagen sowie die Materialkosten erfolgt nicht. Darüber hinaus erforderliche Dokumentationsunterlagen wie Messprotokolle, Revisionsunterlagen u.ä. werden gemäß entsprechender Leistungspositionen vergütet.

10.28 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

Der AN hat folgende Unterlagen zu erstellen und dem AG bzw. seinen bevollmächtigten OÜ und ggf. dem Prüfsachverständigen zur Freigabe vorzulegen:

- Baufristenplan: 5 Werktage nach der Anlaufberatung; bei Überarbeitung unverzüglich
- BE-Plan (gewerkspezifisch): 5 Werktage nach der Anlaufberatung; bei Änderungen unverzüglich
- Werk- und Montageplanung (WM-Planung): gemäß VHB FB 214; soweit die WM-Planung im LV nicht als gesonderte Position ausgewiesen ist, sind die Kosten hierfür in die EP einzurechnen
- Prüfaxemplar der Dokumentation: 4 Wochen vor Abnahme.

Pläne sind vor Ausführung durch den AG freizugeben. In der Freigabe von Plänen durch den AG liegt keine rechtsgeschäftliche Zustimmung zu Änderungen des vertraglichen Planungs- und Bausolls.

Sofern Pläne eine Änderung des vertraglichen Bausolls beinhalten, hat der AN den AG gesondert darauf hinzuweisen. Die Freigabe durch den AG befreit den AN nicht von seiner Verantwortung zur vertragsgemäßen Ausführung und Planung der geschuldeten Leistungen (Mängelhaftung). Der AG setzt voraus, dass die Planung nur vertragskonforme, geschuldete Leistungen enthält und mit den sonstigen vertraglichen Festlegungen übereinstimmt.

Vom AN ist eine Planliste als Excel-Tabelle zu allen im Prüfumlauf befindlichen Plänen sowie der zur Ausführung freigegebenen Pläne zu führen, laufend zu aktualisieren und mit jeder Planübergabe zu übermitteln.

Wenn nicht anders vereinbart, sind Pläne an die OÜ und ggf. an den Prüfsachverständigen in Papierform, schwarzweiß (DIN-gefaltet, kopierfähig, gelocht und hefttrandverstärkt) sowie digital (.dwg, oder .dxf und .pdf) zu übergeben. Änderungen gegenüber freigegebenen Plänen hat der AN ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und in einem Änderungsindex nachvollziehbar fortzuführen (Art und Umfang der Änderungen sind zu beschreiben und im Plan mit Revisionswolken zu markieren). Die Nummerierung der Zeichnungen wird vom AG vorgegeben.

Planunterlagen sind den Planungsbeteiligten digital zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind als Arbeitszwischenstand und als Freigabestand zu kennzeichnen und auf dem Projektserver abzulegen bzw. an die Planungsbeteiligten zu verteilen.

10.29 Mittelstandsförderung

Der AN wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von § 4 Abs. 8 VOB/B sowie § 4 Abs. 4 VOL/B bleiben unberührt.

10.30 Verschwiegenheit, Fotografieren und Betreten der Baustelle

Alle dem AN übergebenen Unterlagen sowie die im Zuge der Ausführung seiner Leistungen erlangten Kenntnisse zur Baustelle, dem Gebäude und der Auftragsabwicklung sind durch den AN und dessen NU streng vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der AN hat seine Mitarbeiter und die der NU entsprechend einzuweisen und in diesem Sinne zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Das Erstellen von Foto- (auch mittels Handy), Film- und Audioaufnahmen ist nicht gestattet. Lediglich für die erforderlichen Fotodokumentationen im Rahmen der eigenen Tätigkeit, können Fotos erstellt werden, die nur für diesen Zweck verwendet werden.

Das Betreten und Besichtigen der Baustelle durch nicht an der Bauausführung beteiligte Personen ist nur mit Genehmigung des AG gestattet.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -